

Protokoll des Gemeinderates Lommiswil

13. Sitzung vom Donnerstag, 20. August 2026, 19:00 bis 23:11 Uhr, Gemeindeverwaltung (grosses Sitzungszimmer)

Vorsitz	Hunziker Kilian, Gemeindepräsident
Anwesende Mitglieder	Koch Franz Wilhelm, Vizegemeindepräsident Flury Adrian, Gemeinderat Staubli Rolf, Gemeinderat Stuber Heinz, Gemeinderat Orlando Nino, Ersatzgemeinderat
Entschuldigt	Weibel Christoph, Gemeinderat Froelicher Jürg, Ausschuss Finanzen Mitglied Pfeiffer Niklaus, Ausschuss Finanzen Mitglied Affolter Urs Paul, Ausschuss Finanzen Mitglied
Protokoll	Begert Cornelia, Gemeindeverwalterin

Traktandenliste

- 1 Protokollgenehmigung**
Protokollgenehmigung letzte Sitzung
Genehmigung
- 2 Wahl Behördenmitglieder / Legislatur 2025 - 2029**
Demission Werk- und Umweltkommissionspräsident
Beschluss
- 3 Wahl Behördenmitglieder / Legislatur 2025 - 2029**
Gemeinderat
Beschluss
- 4 Finanzplan / Fipla**
2027 - 2031
Beschluss
- 5 Gemeindeordnung (GO)**
Teilrevision Gemeindeordnung
Verabschiedung z.H. GV

- 6 **Totalrevision der DGO**
DGO
Verabschiedung z.H. GV
- 7 **Postulat zur brandschutztechnischen Überprüfung der gemeinde-eigenen Infrastruktur**
Stand Postulat
weiteres Vorgehen
- 8 **2027 Budget**
Erstlesung Budget 2027
Beschluss
- 9 **2026 Nachtragskredit**
dringender Nachtragskredit: Ersatz des Hausanschlusses Römerweg 2
Beschluss
- 10 **Sanierung Sportanlage Weiher / FC Lommiswil / Rasensanierung**
Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten (Öffentlichkeitsprinzip)
Genehmigung
- 11 **Entwässerung Chüpfacker**
Entwässerung Chüpfacker
Genehmigung
- 12 **Mitteilungen Gemeinderat**
Verschiedenes
Information

Traktandenliste

Cornelia Begert teilt mit, dass sich Franz Koch um rund 20 Minuten verspätet.

Erwägungen

Kilian Hunziker informiert, dass der Ausschuss Finanzen an der heutigen geplanten Verabschiedung der Mittelfristplanung und der ersten Lesung des Budgets 2027 nicht teilnehmen wird. Die Hauptbegründung liegt in der fehlenden Auseinandersetzung zwischen Vertretern vom Gemeinderat - in erster Linie mir selber - und Vertretern des Finanzausschusses. Der aktuell vorliegende Draft der Mittelfristplanung und die erste Fassung des Budgets weisen für das Jahr 2027 zu wesentliche Unterschiede auf, als dass der Finanzplan so verabschiedet werden könnte. Die Kommunikation des Finanzausschusses über die Nicht-Teilnahme an der heutigen Sitzung zwecks Fragen und Erläuterungen zum Finanzplan an den Gemeinderat ist leider erst am 18. August abends erfolgt, deswegen war die Zeit nicht ausreichend, um die Unterschiede der Erwartungen analysieren zu können und die notwendigen Entscheide zu treffen. Die Analyse wird nach der heutigen Sitzung erfolgen

und die Unterschiede werden transparent aufgezeigt werden, damit der Gemeinderat an der nächsten Sitzung eine fundierte Basis zur Bestätigung eines allenfalls angepassten Finanzplanes und die Bestätigung zur weiteren Ausarbeitung des Budgets erhält. An der heutigen Sitzung werden wir in erster Priorität den ersten Entwurf des Budgets besprechen und die allfälligen Aufgaben an die verantwortlichen der Ressorts für allfällige Abklärungen geben. Es wird in Erinnerung gerufen, dass der Gemeinderat bereits im Vorfeld entschieden hat, dass ab 2027 der Finanzplan durch den Rat selber erstellt wird und der Ausschuss Finanzen in Konsequenz aufgelöst werden wird.

Cornelia Begert teilt mit, dass sie das Vorgehen vom Ausschuss Finanzen nicht nachvollziehen könne und sie erneut nicht involviert gewesen sei. Sie sei im Ausschuss Finanzen und sei darüber nicht vorgängig informiert worden. Sie bemängle schon länger, dass sie quasi nie an die Ausschuss Finanzen - Sitzungen eingeladen werde. Sie ist der Meinung, dass der Finanzplan so nicht stehen bleiben kann. Sei dies u.a. aufgrund der neusten Entwicklungen beim Wasser mit dem Zwang von Fremdbezug und auch aufgrund der zu hohen Differenz zwischen Finanzplan und Budget. Sie empfiehlt das Traktandum 4 aus der heutigen Traktandenliste zu streichen.

Beschluss

Die Traktandenliste wird mit der Streichung vom Traktandum 4, Finanzplan 2027 - 2031 nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium einstimmig genehmigt.

Traktandenliste (neu)

- 1 **Protokollgenehmigung**
Protokollgenehmigung letzte Sitzung
Genehmigung
- 2 **Wahl Behördenmitglieder / Legislatur 2025 - 2029**
Demission Werk- und Umweltkommissionspräsident
Beschluss
- 3 **Wahl Behördenmitglieder / Legislatur 2025 - 2029**
Gemeinderat
Beschluss
- 4 **Gemeindeordnung (GO)**
Teilrevision Gemeindeordnung
Verabschiedung z.H. GV
- 5 **Totalrevision der DGO**
DGO
Verabschiedung z.H. GV
- 6 **Postulat zur brandschutztechnischen Überprüfung der gemeinde-eigenen Infrastruktur**
Stand Postulat
weiteres Vorgehen
- 7 **2027 Budget**
Erstlesung Budget 2027
Beschluss

- 8 **2026 Nachtragskredit**
dringender Nachtragskredit: Ersatz des Hausanschlusses Römerweg 2
Beschluss
- 9 **Sanierung Sportanlage Weiher / FC Lommiswil / Rasensanierung**
Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten (Öffentlichkeitsprinzip)
Genehmigung
- 10 **Entwässerung Chüpfacker**
Entwässerung Chüpfacker
Genehmigung
- 11 **Mitteilungen Gemeinderat**
Verschiedenes
Information

Verhandlungen

-
- 012.0.020 Protokolle
- 1 **Protokollgenehmigung**
Protokollgenehmigung letzte Sitzung
- Das Protokoll der 12. Sitzung vom Donnerstag, 6. August 2026 wird einstimmig genehmigt und verdankt.
-
- 012.0.040 Gemeinderat (Mitglieder, Organigramm, Ressorts)
- 2 **Wahl Behördenmitglieder / Legislatur 2025 - 2029**
Demission Werk- und Umweltkommissionspräsident
- Vorhandene Unterlagen**
- Demission von Jan Wagmann
- Ausgangslage**
Jan Wagmann demissioniert per 30. September 2026 oder nach Rücksprache spätestens per 31. Dezember 2026 in der Werk- und Umweltkommission aus zeitlichen und persönlichen Gründen.
- Antrag**
Dem Gemeinderat wird beantragt, die Demission von Jan Wagmann zu genehmigen.
- Eintreten**

Eintreten wird nach Rückfrage des Gemeindepräsidenten stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Cornelia Begert teilt mit, dass sie bei Frau von Roll von der Staatskanzlei abgeklärt habe, wie mit dem freien Sitz in der Werk- und Umweltkommission vorgegangen werden soll. Frau von Roll empfiehlt, diesen Sitz auszuschreiben. Diese Kommunikation sollte im offiziellen Organ der Gemeinde publiziert werden. Die Frist wird durch die Gemeindeverwalterin festgelegt, sollte mindestens eine Woche dauern und so gerichtet werden, dass die Wahl an der folgenden Sitzung stattfinden kann. Aus diesem Grund erschien heute im Azeiger das Inserat. Interessierte können sich schriftlich bei der Gemeindeverwaltung bis spätestens bis 3. September 2026 um 11.30 Uhr melden. Es braucht keine Unterschriften von anderen Einwohnenden. Der Gemeinderat wird im Anschluss an der Sitzung vom 10. September 2026 beschliessen (offene oder geheime Wahl) wer den Sitz erhält, sollten mehrere Interessierte vorhanden sein.

Rolf Staubli ist der Meinung, dass sich niemand melden werde, die Werk- und Umweltkommission habe dies bereits besprochen und es habe niemand Interesse.

Cornelia Begert teilt mit, dass es nicht die Werk- und Umweltkommission sein wird, welche hier entscheide, sondern alle stimmberechtigten Einwohnenden könnten sich bis zur gesetzten Frist zur Verfügung stellen. Sollten mehrere stimmberechtigte Einwohnende sich melden, dann werde der Gemeinderat entscheiden können.

Franz Koch betritt um 19.15 Uhr das Sitzungszimmer.

Adrian Flury sagt, dass man Jan Wagmann für seine Arbeit danken sollte. Er möchte gerne, dass die Werk- und Umweltkommission die Person wählen könne, damit die Person in die Kommission passe würde. Ebenso wäre eine längere Frist nützlich gewesen, damit die Mitglieder der Werk- und Umweltkommission mehr Zeit hätten, allfällige Kandidaten anzusprechen.

Cornelia Begert teilt mit, dass alle Stimmberechtigten von Lommiswil ihr Interesse bei der Verwaltung bekanntgeben können. Der Gemeinderat entscheidet danach und werde sicherlich die Meinung der Werk- und Umweltkommission berücksichtigen. Es wäre z.B. möglich, dass interessierte Personen in ihrer schriftlichen Mitteilung vermerken könnten, dass sie von Mitgliedern der Werk- und Umweltkommission angesprochen worden seien.

Beschluss

Dem Gemeinderat nimmt einstimmig die Demission von Jan Wagmann zur Kenntnis und bedankt sich herzlich für seinen grossen Einsatz.

Protokollauszug geht an

Personal

100.0.010
012.0.040

Reglemente, Verordnungen, Weisungen (Gemeinde)
Gemeinderat (Mitglieder, Organigramm, Ressorts)

3

Wahl Behördenmitglieder / Legislatur 2025 - 2029

Gemeinderat

Vorhandene Unterlagen

- 2026-08-04 Mailverkehr betr. vakantem GR - Rückmeldungen von der Staatskanzlei und dem AGEM

Ausgangslage

Zu Beginn der Legislatur hat der Gemeinderat aus sechs in stiller Wahl gewählten Mitgliedern bestanden. Auf den 2. Juni 2026 ist Herr Urs Paul Affolter von seiner Funktion als Gemeinderat zurückgetreten. Die Verwaltung hat die Vakanz gemäss dem Beschluss des Gemeinderats

tes publiziert. Es ist während der gewährten Frist keine Bewerbung eingegangen.

Gemäss Abklärungen mit der Staatskanzlei sowie dem AGEM hat der Gemeinderat nun die Möglichkeit, entweder jemanden unter Zwang in den Gemeinderat zu berufen oder für die Dauer der Legislatur die Anzahl der Gemeinderatssitze auf sechs – analog der anzahlmässigen Besetzung zu Beginn der Legislatur – zu beschränken.

Antrag

Der Gemeinderat beschliesst, niemanden unter Zwang als Gemeinderat zu berufen und die Anzahl der Gemeinderäte für den Rest der Legislatur auf sechs zu definieren. Zu diesem Zweck werden alle notwendigen Anpassungen an der Gemeindeordnung zu Handen der nächsten Gemeindeversammlung vorbereitet.

Eintreten

Eintreten wird nach Rückfrage des Gemeindepräsidenten stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Cornelia Begert erklärt, die drei resp. möglichen Varianten. Es besteht die Möglichkeit den offenen Gemeinderatssitz nochmals auszuschreiben, eine stimmberechtigte Person zu berufen, den Sitz vakant zu belassen und/oder eine Änderung in der Gemeindeordnung vorzunehmen, dass das Gremium um einen Sitz reduziert wird. Der Mailverkehr zwischen der Staatskanzlei, dem AGEM und der Gemeindeverwalterin bestätigt das Vorgehen.

Abstimmung:

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, dass keine stimmberechtigte Person berufen wird.

Abstimmung:

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den vakanten Sitz nicht erneut auszuschreiben, da seit Januar 2026 erfolglos nach einer interessierten stimmberechtigten Person gesucht worden ist.

Abstimmung:

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den offenen Gemeinderat den Sitz «vakant» zu lassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, keine stimmberechtigte Person unter Zwang als Gemeinderat zu berufen, den offenen Gemeinderatssitz «vakant» zu lassen und somit die Anzahl der Gemeinderäte für den Rest der Legislatur auf sechs zu definieren. Zu diesem Zweck werden alle notwendigen Anpassungen an der Gemeindeordnung zu Handen der nächsten Gemeindeversammlung im nächsten Traktandum vorbereitet.

Protokollauszug geht an

Gemeindeschreiberei

100.0.010

Reglemente, Verordnungen, Weisungen (Gemeinde)

4

Gemeindeordnung (GO)

Teilrevision Gemeindeordnung

Vorhandene Unterlagen

- Vorschlag Gemeindeordnung in synoptischer Darstellung

Ausgangslage

Wie im vorherigen Traktandum erwähnt, besteht die Möglichkeit die Anzahl Gemeinderatssitze, um einen Sitz zu reduzieren bis Ende Legislatur zu reduzieren. Zudem gibt es noch einen gesetzlichen Punkt bezüglich Finanzhaushaltsrecht (§21), welcher im 2026 zwingend der

Gemeindeversammlung unterbreitet werden muss. Aus diesem Grund sollte die Gemeindeordnung überarbeitet werden, was aus zeitlichen Gründen leider nur minimal möglich ist. Hier die vorgeschlagenen Änderungen:

§ 9 Einberufung der Behörden (§ 24 GG) ¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen. ² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.	¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen. ² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen. ³ Sofern nicht durch übergeordnetes Recht untersagt, können nicht öffentliche Sitzungen der Behörden auch digital abgehalten werden. Hierbei gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei physischen Sitzungen <i>beständig Beschäftigkeit, Bestatlichförmigkeit sowie Wahlen und Abstimmungen</i>
§ 18 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff. GG) ¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn: a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll; b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt; c) die einmalige Ausgabe CHF 1'000'000 übersteigt; ² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.	d) <i>Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche CHF 150'000.00 / 200'000.00 pro Geschäft übersteigen.</i>
§ 21 Befugnisse (§§ 56 ff. GG) ¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁴ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: ² Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 50'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Bürgschaften, Kautionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).	<i>Variante 1:</i> § 21 Befugnisse (§§ 56 ff. GG) ¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁴ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: a) sie beschliesst Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlage des Finanzvermögens, deren Auswirkungen einmalig Fr. oder jährlich wiederkehrend Fr. ... übersteigen (insbesondere Anlagen, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Unternehmen, Beteiligung an privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
	b) sie beschliesst Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig Fr. ... oder jährlich wiederkehrend Fr. ... übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden); c) <i>weitere hier aufzuführende nicht übertragbare Befugnisse;</i> d) <i>weitere hier aufzuführende übertragbare Befugnisse.</i> <i>Variante 2:</i> § 21 Befugnisse (§§ 56 ff. GG) ¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁴ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: a) sie beschliesst Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlage des Finanzvermögens sowie Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig Fr. oder jährlich wiederkehrend Fr. ... übersteigen (insbesondere Anlagen, Ausgaben Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden); b) <i>weitere hier aufzuführende nicht übertragbare Befugnisse;</i> c) <i>weitere hier aufzuführende übertragbare Befugnisse.</i> <i>Variante 3:</i> § 21 Befugnisse (§§ 56 ff. GG) ¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁷ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: a) sie beschliesst Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig Fr. ... oder jährlich wiederkehrend Fr. ... übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden); die Geschäfte über Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens werde vollständig an den Gemeinderat übertragen; b) <i>weitere hier aufzuführende nicht übertragbare Befugnisse;</i> c) <i>weitere hier aufzuführende übertragbare Befugnisse.</i>
§ 23 Zusammensetzung (§ 67 GG) ¹ Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.	¹ <i>Der Gemeinderat zählt 67 Mitglieder ab Januar 2027 und ab Legislatur 2029 – 2033 5 Mitglieder.</i>
§ 38 Zuständigkeit für Beglaubigungen	

evt. GemeindeverwalterIn anstelle GemeindeschreiberIn

Antrag

Der Gemeinderat soll die Teilrevision der Gemeindeordnung z.H. der nächsten Gemeindeversammlung und zur Vorprüfung verabschieden.

Eintreten

¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur, sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

Eintreten wird nach Rückfrage des Gemeindepräsidenten stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Die Gemeinderäte besprechen die Änderungsvorschläge im Detail und beschliessen pro vorgeschlagene Änderung jeweils direkt einzeln ab.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig den Zusatz im §9:

§ 9 Einberufung der Behörden (§ 24 GG) ¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen. ² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.	¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen. ² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen. ³ Sofern nicht durch übergeordnetes Recht untersagt, können nicht öffentliche Sitzungen der Behörden auch digital abgehalten werden. Hierbei gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei physischen Sitzungen bezüglich Beschlussfähigkeit, Protokollführung sowie Wahlen und Abstimmungen.
--	---

Der Gemeinderat lehnt einstimmig die Ergänzung „d“ im §18 ab:

§ 18 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff. GG) ¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn: a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll; b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt; c) die einmalige Ausgabe CHF 1'000'000 übersteigt; ² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.	d) Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche CHF 150'000.00 / 200'000.00 pro Geschäft übersteigen.
--	--

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig die Variant 2 im §21 mit den bisherigen Beträgen:

§ 21 Befugnisse (§§ 56 ff. GG) ¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes ⁴ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: ² Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 50'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Bürgschaften, Kautionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).	 Variante 1: § 21 Befugnisse (§§ 56 ff. GG) ¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes ⁴ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: a) sie beschliesst Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlage des Finanzvermögens, deren Auswirkungen einmalig Fr. ... oder jährlich wiederkehrend Fr. ... übersteigen (insbesondere Anlagen, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Unternehmen, Beteiligung an privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
	b) sie beschliesst Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig Fr. ... oder jährlich wiederkehrend Fr. ... übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden); c) weitere hier aufzuführende nicht übertragbare Befugnisse; d) weitere hier aufzuführende übertragbare Befugnisse. Variante 2: § 21 Befugnisse (§§ 56 ff. GG) ¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes ⁴ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: a) sie beschliesst Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlage des Finanzvermögens sowie Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig Fr. ... oder jährlich wiederkehrend Fr. ... übersteigen (insbesondere Anlagen, Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden); b) weitere hier aufzuführende nicht übertragbare Befugnisse; c) weitere hier aufzuführende übertragbare Befugnisse. Variante 3: § 21 Befugnisse (§§ 56 ff. GG) ¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes ⁷ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: a) sie beschliesst Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig Fr. ... oder jährlich wiederkehrend Fr. ... übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden); die Geschäfte über Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens werden vollständig an den Gemeinderat übertragen; b) weitere hier aufzuführende nicht übertragbare Befugnisse; c) weitere hier aufzuführende übertragbare Befugnisse.

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig die Änderungen im §23:

§ 23 Zusammensetzung (§ 67 GG) ¹ Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.	¹ 1 Der Gemeinderat zählt 67 Mitglieder ab Januar 2027 und ab Legislatur 2029 – 2033 5 Mitglieder.
---	---

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig die Anpassung im §38 mit «resp. Gemeindeverwalterin und Gemeindeverwalter und Gemeindeverwalter-Stellvertreter»:

§ 38 Zuständigkeit für Beglaubigungen	
---------------------------------------	--

- | | |
|---|--|
| ¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur, sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindegemeinschreiber oder die Gemeindegemeinschreiberin zuständig.
² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Gemeindegemeinschreiber-Stellvertretern eingeräumt. | |
|---|--|

Zudem beschliesst der Gemeinderat einstimmig die Teilrevision der Gemeindeordnung z.H. der nächsten Gemeindeversammlung ohne zur Vorprüfung verabschieden.

Protokollauszug geht an Gemeindegemeinschreiberei

100.0.010 Reglemente, Verordnungen, Weisungen (Gemeinde)

5 Totalrevision der DGO DGO

Vorhandene Unterlagen

- Totalrevision der DGO

Ausgangslage

Folgende Fragen müssen noch geklärt werden:

§12 Provisorische Wahl und Probezeit:

Das AGEM hat uns darauf hingewiesen, dass die provisorische Wahl nur für das Amt des Friedensrichters und Inventurbeamten gilt. Wenn man die provisorische Wahl für diese beiden möchte, kann man den Artikel so stehen lassen. Wenn man dies nicht möchte, müssen die §§ 12, 55 Abs. 2, 63 Abs. 1 lit. a, 64 Abs. 1 und 2 sowie 65 Abs. 1 angepasst werden. Die rotmarkierten Stellen sind die betreffenden Stellen.

§ 12 *Provisorische Wahl und Probezeit*

¹ *Mit Ausnahme der Behördenmitglieder und der vom Volk gewählten Beamten und Beamtinnen wird ein Beamter oder eine Beamtin vorerst für 12 Monate provisorisch gewählt.*

² *Das provisorische Dienstverhältnis kann von der Wahlbehörde ausnahmsweise ein weiteres Jahr verlängert werden.*

³ *Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Sie kann von der Anstellungsbehörde um höchstens 3 Monate verlängert oder auf höchstens 6 Monate festgesetzt werden.*

§ 55 *Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft*

¹ *Bei Krankheit oder Unfall haben die definitiv gewählten oder angestellten Arbeitnehmenden in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung.*

² *Im provisorischen Dienstverhältnis und während der Probezeit geht der Anspruch während der ersten sechs Monate auf die volle Besoldung.*

³ *Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.*

⁴ *Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.*

⁵ *Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.*

⁶ *Die Leistungen der Unfall- und Krankentaggeldversicherung richten sich nach deren Best-*

immungen.

§ 63 Grundsatz

¹ Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn

- a) **die Wahlbehörde das provisorische Beamtenverhältnis kündigt**, der Beamte oder die Beamtin demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
- b) der oder die Angestellte oder die Anstellungsbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
- c) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen;
- d) die Stelle aufgehoben wird;
- e) die Altersgrenze erreicht wird;
- f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

§ 64 Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer

¹ **Wer im provisorischen Beamtenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen einmonatigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.**

² **Definitiv gewählte** Beamte und Beamtinnen können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig.

³ Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.

⁴ Definitiv Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

§ 65 Kündigung durch Arbeitgeber

¹ Die Wahl- oder Anstellungsbehörde kann **das provisorische Beamtenverhältnis sowie** das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 64.

² Die Kündigung ist zu begründen und das rechtliche Gehör ist zu gewähren.

³ Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.

⁴ Das Kündigungsverfahren ist damit abschliessend in der vorliegenden DGO geregelt. Subsidiäres Recht gelangt nicht zur Anwendung.

Antrag

Der Gemeinderat soll entscheiden, ob eine provisorische Wahl (nur für Friedensrichter- und Inventurbeamtenamt) erhalten bleiben soll, oder ob man sie streicht.

Eintreten

Eintreten wird nach Rückfrage des Gemeindepräsidenten stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Cornelia Begert erklärt, dass bei der Durchsicht der DGO festgestellt worden ist, dass der Gemeinderat noch nicht entschieden habe, ob die provisorische Wahl in der DGO aufgenommen werden soll oder nicht. Je nach Entscheid, müssen verschiedene Anpassungen erfolgen. Auf die Nachfrage, ob die Probezeit der Angestellten trotzdem noch in der DGO verankert wäre, teilt sie mit, dass es hier lediglich um die Anpassung bei den Beamten, d.h. Amt des Friedensrichters und Inventurbeamten gehen würde. Selbstverständlich hätten alle Angestellten eine Probezeit.

Es wird kein weiteres Wortbegehren verlangt.

Beschluss

Der Gemeinderat verabschiedet die Totalrevision der DGO z.H. der nächsten Gemeindeversammlung mit folgender Änderung, dass die provisorische Wahl rausgenommen wird.

Protokollauszug geht an

Gemeindeschreiberei

161.3 Liegenschaften

6 **Postulat zur brandschutztechnischen Überprüfung der gemeindeeigenen Infrastruktur** Stand Postulat

Vorhandene Unterlagen

- Protokolle der periodischen Brandschutzkontrollen
- Mailverkehr mit Gesamtschulleiter BeLoSe
- Fristverlängerungsgesuch an SGV für Mängelbehebung

Ausgangslage

Ein Einwohner aus Lommiswil hat im Februar 2026 ein Postulat zur Klärung der brandschutztechnischen Überprüfung der gemeindeeigenen Infrastruktur eingereicht. Der Gemeinderat hat das Postulat vorgängig zur relevanten Gemeindeversammlung bereits für erheblich erklärt und Abklärungen eingeleitet. Die Rechnungsgemeindeversammlung vom 1. Juni 2026 hat die Erheblichkeit bestätigt.

Der technische Dienst hat die aktiv mit Personal genutzten öffentlichen Gebäude durch eine Fachperson der SGV begutachten lassen. Die SGV hat im Anschluss für diese Gebäude jeweils eine Mängelliste erstellt.

Antrag

Der Gemeinderat nimmt von allen Berichten Kenntnis. Er bestätigt dem technischen Dienst die Angemessenheit der eingeleiteten Massnahmen und beschliesst, den Fortschritt der längerfristigen Massnahmen von Zeit zu Zeit zu analysieren. Ein Abschluss aller Massnahmen wird im Verlauf des ersten Semesters 2027 erwartet.

Eintreten

Eintreten wird nach Rückfrage des Gemeindepräsidenten stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Adrian Flury informiert, dass alle Berichte unterdessen von der SGV eingetroffen sind. Im Schulhaus I muss der Drucker im Gang entfernt werden und die rote Türe mit zwei Glasfenstern muss durch eine Brandschutztüre ersetzt werden. Die Gemeinde hat mit der SGV den Kontakt gesucht, um eine Verlängerung zu bekommen für diejenigen Mängel, welche nicht bis Ende August 2026 erledigt werden können. Der Grund liegt darin, da zum Teil die Mängel budgetiert werden müssen. Was nicht akzeptiert wird ist der Eingangsbereich beim Schulhaus II. Hier will die SGV einen Lösungsansatz sehen. Aus diesem Grund wird nun ein Gespräch mit dem Gesamtschulleiter stattfinden. Die Werk- und Umweltkommission hat bereits eine Erinnerungsposition von CHF 50'000.00 im Budget 2027 aufgenommen. Dies ist noch kein fixer Betrag. Er hoffe nun auf ein konstruktives Gespräch mit der Schule. Unter anderem muss das Papier im Treppenhaus entfernt werden etc..

Kilian Hunziker teilt mit, dass aktuell nichts von Seiten des Gemeinderats zu beschliessen ist, da dies bereits am Laufen ist.

Adrian Flury sagt, dass bereits Geld für die Türe bei der Dorfhalle gesprochen worden sei und dies bereits in der Umsetzung sei. Zudem sind die kleineren Mängel bereits in der Umsetzung. Die schwierigeren Mängel sind aktuell in der Planungsphase. Er gehe davon aus, dass bis aufs Schulhaus II und die Turnhalle bis Ende Jahr alles erledigt sein sollte.

930.0.010 Budget

7 2027 Budget

Erstlesung Budget 2027

Vorhandene Unterlagen

- Budget 2027 mit Eingaben der Kommissionen

Ausgangslage

Antrag

Der Gemeinderat soll das Budget 2027 kritisch hinterfragen, Kürzungen mit Begründung vornehmen und das weitere Vorgehen beschliessen.

Eintreten

Eintreten wird nach Rückfrage des Gemeindepräsidenten stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Cornelia Begert sagt, dass das Budget 2027 anhand der Kommissionsrückmeldungen erfasst worden sei. Sie habe zudem bereits verschiedene Abklärungen gemacht und dies bei Änderungen angepasst. Sie empfiehlt das Budget durchzugehen und die offenen Fragen danach via Ressortverantwortlichen bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zu klären. Zuerst wurde die Investitionsrechnung im Detail besprochen.

Folgende Fragen sind aktuell noch in der Investitionsrechnung (IR_3 - manuell) pendent:

- IR / Kto. 2170.5040.07 → CHF 100'000.00
 - Übertrag aus ER in IR, es müssen noch mehr Details folgen zu: vertikale Rettungswege im Schulhaus II
- IR / Kto. 6150.5010.02 → CHF 25'000.00 mit der Bemerkung: Bereinigung ÖeB Mängel
 - Um was genau handelt es sich hierbei?
 - Wenn's Mängel wären, sollten diese nicht über die Garantie laufen?
 - Die Umsetzung der Lampen auf LED ist bereits erfolgt. Wann wird das Projekt abgeschlossen?
- IR / Kto. 7101.5290.00 → CHF 17'000.00
 - Handelt es sich hier um Projektkosten oder bereits um die Umsetzung?
- IR / Kto. 7201.5290.00 → CHF 6'000.00
 - Handelt es sich hier um Projektkosten oder bereits um die Umsetzung?

Folgende Fragen sind aktuell noch in der Erfolgsrechnung (ER_3 - manuell) pendent:

- ER / Kto. 0222.3000.54
 - Was ist hier genau enthalten? Die Ausbildung von N.B. ist grossteils abgeschlossen.
- ER / Kto. 0290.3102.00
 - Dies ist fürs 2026 budgetiert. Bitte klären, ob die Umsetzung noch im 2026 stattfinden kann.
- ER / Kto. 0290.3130.00
 - Dies ist fürs 2026 budgetiert. Bitte klären, ob die Umsetzung noch im 2026 stattfinden kann.
- ER / Kto. 0290.3144.00
 - Position wird durch Adi abgeklärt noch im Detail geklärt. Evt. um ein Jahr hinauszögern.
- ER / Kto. 0291.3144.00
 - Diese Position wird bestätigt, aber die Höhe des Betrages muss noch verifiziert werden. Es handelt sich um ein geschütztes Gebäude und die Türe muss erneuert werden.

den.

- ➔ Zeitgleich muss geklärt werden, ob die Denkmalpflege einen Teil der Kosten übernimmt.
- ER / Kto. 0292.3144.00
 - ➔ CHF 44'000.00: Dorfhallendachsicherung inkl. Dachprüfung in Abklärung. Es müssen zeitgleich die jährlichen Folgekosten für die Instandhaltung geklärt werden.
 - ➔ CHF 26'000.00: mobile Faltwand Zimmer 3 als Trennwand mit Geräuschunterdrückung ist angedacht, damit aus einem Sitzungszimmer zwei gemacht werden können und trotzdem bei grösseren Sitzungen ein grosser Raum zur Verfügung steht.
- ER / Kto. 1612.3144.02
 - ➔ In Abklärung bei der Schützengesellschaft
- ER / Kto. 1620.3612.00
 - ➔ Noch keine Angaben vorhanden
- ER / Kto. 2136.3611.02
 - ➔ Abklären der aktuellen Anzahl Schüler Sek P und Gymnasium
- ER / Kto. 2170.3144.05
 - ➔ CHF 100'000.00: Verschiebung in IR, es müssen noch mehr Details folgen zu: vertikale Rettungswege im Schulhaus II
 - ➔ CHF 65'000.00: Abklärung des Dachunterhalts (Dächer seien vor rund 20 Jahren saniert worden)
- ER / Kto. 4120.3632.00
 - ➔ Noch keine Angaben vorhanden
- ER / Kto. 4120.3632.08
 - ➔ Noch keine Angaben vorhanden
- ER / Kto. 4210.3631.09
 - ➔ Noch keine Angaben vorhanden
- ER / Kto. 4210.3636.30
 - ➔ Noch keine Angaben vorhanden
- ER / Kto. 4210.3636.31
 - ➔ Noch keine Angaben vorhanden
- ER / Kto. 4210.3636.32
 - ➔ Kilian und Franz vereinbaren Termin mit Samariterverein um den Vertrag zu überprüfen.
- ER / Kto. 4310.3636.40
 - ➔ Noch keine Angaben vorhanden
- ER / Kto. 4900.3631.00
 - ➔ Noch keine Angaben vorhanden
- ER / Kto. 5320.3611.06
 - ➔ Noch keine Angaben vorhanden
- ER / Kto. 5320.3631.00
 - ➔ Noch keine Angaben vorhanden
- ER / Kto. 5350.3636.34
 - ➔ Ist dies obligatorisch? Abklärung durch C.B.
- ER / Kto. 5430.3632.09
 - ➔ Noch keine Angaben vorhanden
- ER / Kto. 5450.3632.01
 - ➔ Noch keine Angaben vorhanden
- ER / Kto. 5450.3632.02
 - ➔ Noch keine Angaben vorhanden
- ER / Kto. 5720.3632.04
 - ➔ Noch keine Angaben vorhanden
- ER / Kto. 5790.3612.00
 - ➔ Noch keine Angaben vorhanden
- ER / Kto. 6150.3010.00

- Sind die Löhne 2027 korrekt? → Abklärung durch am 21.08.2026: Es ist korrekt.
- ER / Kto. 6150.3111.02
 - CHF 36'000.00 Unkrautvernichter → Miete kostet jährlich rund CHF 8'000.00
 - Zu klären: Was wären die Wartungskosten für das Gerät?
 - Was wäre der Aufwand, wenn diese Aufgabe Extern erledigt würden?
- ER / Kto. 5790.3612.00
 - Noch keine Angaben vorhanden
- ER / Kto. 6290.3631.00
 - Noch keine Angaben vorhanden
- ER / Kto. 7201.3612.02
 - Noch keine Angaben vorhanden
 - Teilweise in IR übertragen, sobald der Betrag bekannt ist
- ER / Kto. 7500.3132.00
 - Aktueller Stand?
- ER / Kto. 7900.3632.10
 - Noch keine Angaben vorhanden
- ER / Kto. 8710.3143.03
 - Unterhalt muss noch nachgeliefert werden
- ER / Kto. 8710.3143.04 Unterhalt muss noch nachgeliefert werden
 - keine Unterlagen
- ER / Kto. 8710.4240.30
 - Noch keine Angaben vorhanden

Info

Erfolgsrechnung vor der Gemeinderatssitzung: Aufwandüberschuss CHF -512'833.63

Erfolgsrechnung nach der Gemeinderatssitzung: Aufwandüberschuss CHF -386'163.63

Investitionsrechnung vor der Gemeinderatssitzung: Aufwandüberschuss CHF -1'548'963.00

Investitionsrechnung nach der Gemeinderatssitzung: Aufwandüberschuss CHF -1'648'963.00

Beschluss

Der Gemeinderat hat folgende Beschlüsse bereits einstimmig gefasst:

- ER / Kto. 1620.3150.01 Gemeinderat beschliesst den Betrag auf CHF 0.00 zu setzen.
- ER / Kto. 2170.3140.00 Gemeinderat beschliesst den Budgetbetrag um CHF 5'200.00 (Fussballtore) zu reduzieren.
- ER / Kto. 3410.3636.27 Gemeinderat beschliesst CHF 500.00 für das 50-Jahre-Jubiläum der Männerriege im Budget aufzunehmen.
- ER / Kto. 7101.3109.00 und Kto. 7201.3109.00: CHF 18'000.00 für Zählermodul ersetzen
→ falsches Kto. (Konto herausuchen) → ½ Wasser und ½ Abwasser (Unterhalt)

Protokollauszug geht an

Finanzverwaltung

930.1.040

Nachtragskredite

8

2026 Nachtragskredit

dringender Nachtragskredit: Ersatz des Hausanschlusses Römerweg 2

Vorhandene Unterlagen

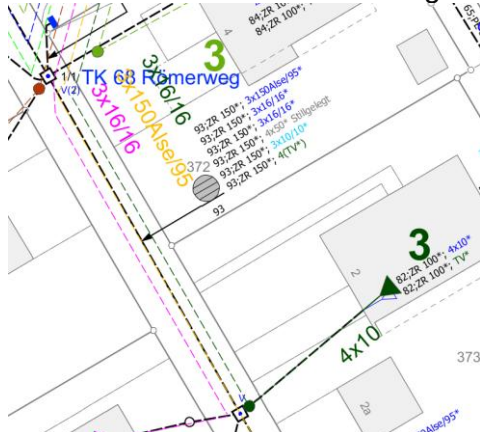
- E-Mail vom 21. Juli 2026 von der Regio Energie Solothurn

Ursprünglicher Antrag / Ausgangslage

Einleitung

Der bestehende Hausanschluss (HAK) am Römerweg 2 in Lommiswil ist veraltet und ent-

spricht nicht mehr den aktuellen technischen Anforderungen sowie den betrieblichen Sicherheitsstandards. Zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs ist ein vollständiger Ersatz des Hausanschlusses notwendig. Die Zuleitung der Liegenschaft ist ab der Verteilkabine bis in den Schacht im 2014 saniert worden. Der Teil ins Haus ist aus dem Jahr 1967 und ist deshalb auch gerade zu ersetzen.



Die Regio Energie Solothurn hat hierzu eine Offerte für die erforderlichen Arbeiten unterbreitet. (Offerte 20-2600219).

Erwägung

Gemäss Offerte vom 24. März 2026 belaufen sich die Kosten wie folgt:

- Elektroanlagen total exkl. MWST: CHF 13'708.00
- MWST (8.1%): CHF 1'110.35
- Total inkl. MWST: CHF 14'818.35

Die Kosten setzen sich zusammen aus Material, Arbeitsleistungen, Tiefbauarbeiten sowie Projektierung.

Da dieser Aufwand im ordentlichen Budget nicht vorgesehen bzw. nicht ausreichend berücksichtigt wurde, ist ein Nachtragskredit erforderlich.

Die Massnahme ist notwendig zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, Einhaltung technischer Vorschriften sowie zur Vermeidung zukünftiger Störungen.

Begründung des erneuten Antrages

Nach der Beschlussfassung wurde die Werk- und Umweltkommission von der Regio Energie Solothurn auf erhebliche Sicherheitsmängel aufmerksam gemacht. Nach deren fachlicher Beurteilung besteht ein erhöhtes Risiko von Personen- und Brand-schäden. (E-Mail liegt bei) Diese sicherheitsrelevanten Erkenntnisse lagen der Werk- und Umweltkommission und somit auch dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vom 11. Juni 2026 nicht beziehungsweise nicht in der heute bekannten Tragweite vor. Aufgrund der möglichen Gefährdung von Personen und Sachwerten erachtet die Werk- und Umweltkommission ein unverzügliches Rückkommen auf den gefassten Beschluss als notwendig.

Die Werk- und Umweltkommission ist der Auffassung, dass die Gemeinde ihrer Sorgfaltpflicht nachkommen und die erforderlichen Massnahmen zeitnah umsetzen muss. Hierfür ist gegebenenfalls ein dringlicher Nachtragskredit zu bewilligen.

Antrag

Die Werk- und Umweltkommission beantragt:

1. ~~Der Gemeinderat kommt, auf den Beschluss zu Traktandum Nr. 13 der 10. Gemeinderatssitzung vom 11. Juni 2026 zurück.~~
2. Das Geschäft wird aufgrund der neu bekannt gewordenen sicherheitsrelevanten Erkenntnisse erneut beraten.
3. Der Gemeinderat bewilligt den erforderlichen dringlichen Nachtragskredit zur Umsetzung

- der notwendigen Sicherheitsmassnahmen.
4. Mit der Planung, Koordination und Umsetzung der beschlossenen Massnahmen wird der Verantwortliche Elektra beauftragt.
 5. Der Verantwortliche Elektra informiert die Werk- und Umweltkommission sowie den Gemeinderat über den Stand der Umsetzung.

Eintreten

Eintreten wird nach Rückfrage des Gemeindepräsidenten stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Kilian Hunziker erläutert kurz den Antrag und teilt dabei mit, dass der Gemeinderat dieses Geschäft bereits beraten habe, damals aber der Meinung war, dass es sich nicht um eine dringende Reparatur handeln würde und daher ordentlich fürs 2027 budgetiert werden sollte. Aus der E-Mail der Regio Energie geht nun hervor, dass es eine sicherheitsrelevante Massnahme ist, welche umgehend behoben werden müsse. Es wird kein weiteres Wortbegehren verlangt.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig den dringlichen Nachtragskredit zur Umsetzung der notwendigen Sicherheitsmassnahmen gemäss Offerte vom 24. März 2026 über CHF 13'708.00 exkl. MWST (inkl. MWST: CHF 14'818.35), Konto 8710.3143.03. Für die Planung, Koordination und Umsetzung der beschlossenen Massnahme wird die Elektra beauftragt, diese muss die Werk- und Umweltkommission sowie den Gemeinderat laufend über den Stand informieren.

Protokollauszug geht an

Werk- und Umweltkommission

341.2.010

Sportvereine

9

Sanierung Sportanlage Weiher / FC Lommiswil / Rasensanierung

Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten (Öffentlichkeitsprinzip)

Vorhandene Unterlagen

- Gesuch um Zugang zu einem amtlichen Dokument vom FC Lommiswil

Ausgangslage

Der Gemeinderat der letzten Legislatur hat Themen unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt, welche den FC Lommiswil betreffen. Der FC Lommiswil stellt nun ein Gesuch um Zustellung aller Protokolle inkl. relevanter Beilagen aus dem Jahr 2022.

Antrag

Der Gemeinderat soll die nachträgliche Veröffentlichung der 2022er-Protokolle, welche den FC Lommiswil betreffen, beschliessen.

Eintreten

Eintreten wird nach Rückfrage des Gemeindepräsidenten stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Cornelia Begert teilt mit, dass sie alle gewünschten Dokumente bereits alle in der Sitzung hochgeladen habe, damit der Gemeinderat diese einsehen kann. Sie fragt nach, ob es in Ordnung sei, dass diese dem FC Lommiswil zugestellt werden können und ob Teile davon eingeschwärzt werden sollen. Sie teilt mit, dass die Dokumente zum Teil unter Ausschluss behandelt wurden, weshalb sie dies traktandieren musste. Sie fragt nach, ob jemand etwas

einschwärzen möchte und die Veröffentlichung ok sei. Sie betont, dass die Veröffentlichung im Anschluss für alle einsehbar sein werde.

Der Gemeinderat sieht bei der Veröffentlichung ohne Einschwärzung keine Probleme. Es wird kein Wortbegehren verlangt.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig die Veröffentlichung der Protokollauszüge inkl. Beilagen aus dem Jahr 2022, welche den FC Lommiswil betreffen.

Protokollauszug geht an

Gemeindeschreiberei

720.1.010

Generelles Entwässerungsprojekt - GEP, Planung

10

Entwässerung Chüpfacker

Entwässerung Chüpfacker

Vorhandene Unterlagen

- 2025-12 Anfrage an Werk- und Umweltkommission zur Kanalisationsleitung Lommiswil Süd, Anschluss der pumpenden Gebäude von Anwohnenden
- Antrag von der Werk- und Umweltkommission an den Gemeinderat
- Machbarkeitsstudie / Technischer Bericht Entwässerung Chüpfacker

Ausgangslage

Die Bewohner aus dem Gebiet «Chüpfacker» haben die Werk- und Umweltkommission gebeten, abzuklären, was eine neue Erschliessung des Gebietes an das Abwassernetz, ohne die aktuelle Notwendigkeit von pumpen zu klären. Die Werk- und Umweltkommission hat bei W+H entsprechende Abklärungen vorgenommen und es liegt ein technischer Bericht mit Kostenschätzungen vor. Die Werk- und Umweltkommission möchte gerne vom Gemeinderat das Einverständnis, diesen Bericht den Anwohnern weiterzuleiten. Die Details sind den Unterlagen zu entnehmen.

Antrag

Der Gemeinderat nimmt vom Bericht Kenntnis und bestätigt, dem Antrag zum Versand des Berichtes durch die Werk- und Umweltkommission nachzukommen:

«Dem Briefverfasser wird geantwortet und der Bericht eröffnet. Im Schreiben wird auf das Grundeigentümerreglement hingewiesen und dass der Grossteil der Kosten durch die Anstösser bezahlt werden muss sowie auf die weiteren möglichen Schritte hingewiesen.»

Eintreten

Eintreten wird nach Rückfrage des Gemeindepräsidenten stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Kilian Hunziker möchte von Adrian Flury wissen, ob die BLS mit dem Leitungsdurchlauf einverstanden wäre.

Adrian Flury teilt mit er diese Woche eine Sitzung mit BLS gehabt habe. Die BLS möchte gerne von der Gemeinde zusätzliches Land erwerben und dabei habe er erwähnt, dass die Gemeinde einen Ringschluss plane. Die BLS habe erwähnt, dass man sich diesbezüglich sicher finden würden. Adrian Flury ist davon überzeugt, dass man eine zufriedenstellende Lösung für beide Seiten finden würde. Beim Technikgebäude benötigt die BLS sowieso Wasser. Aktuell habe man noch nicht über die Kosten gesprochen. Rein vom GWP her haben die Einwohnenden kein Recht darauf den unteren Anschluss zu erhalten, sondern sie müssen hochpumpen.

Kilian Hunziker ist der Meinung, dass die Gemeinde grundsätzlich kein Interesse an der

Umsetzung habe. Die Gemeinde habe keinen Vorteil daraus. Die Werk- und Umweltkommission solle jedoch eine Rückmeldung geben. Er betont aber, dass der Grossteil der Kosten die Einwohnenden selbst tragen müssten, die Gemeinde wäre bereit mit der BLS zu verhandeln. Kurz gesagt: Technisch positive und finanziell kritische Beurteilung.

Heinz Stuber findet es eine gute Lösung und würde die Umsetzung unterstützen.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt vom Bericht Kenntnis und bestätigt einstimmig, dem Antrag zum Versand des Berichtes durch die Werk- und Umweltkommission nachzukommen:

«Dem Briefverfasser wird geantwortet und der Bericht eröffnet. Im Schreiben wird auf das Grundeigentümerreglement hingewiesen und dass der Grossteil der Kosten durch die Anstösser bezahlt werden muss sowie auf die weiteren möglichen Schritte hingewiesen.»

Protokollauszug geht an

Werk- und Umweltkommission

012.0.010 Gemeinderat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)

11 Mitteilungen Gemeinderat

Verschiedenes

Kilian Hunziker informiert über den aktuellen Status Feuerwehr:

In der Ausarbeitung der Verträge für die Übernahme der Feuerwehr Lommiswil durch diejenige von Bellach ist die Frage über die korrekte Rechtsform aufgekommen. Diese wird in Zusammenarbeit von AGEM, SGV und Bellach geklärt. Zieltermin bleibt 1. Januar 2027.

Kilian Hunziker informiert zum Status Einsprachen zur Gänselochquelle:

Die Einsprache beim Bundesgericht gegen die Nicht-Gewährung der aufschiebenden Wirkung unserer Einsprachen beim Verwaltungsgericht ist fristgerecht eingereicht worden.

Heinz Stuber möchte gerne wissen, ob eine Versicherung abgeschlossen werde, für einen allfälligen Crans-Montana-Fall. Zudem möchte Heinz Stuber gerne nochmals mit der Schützengesellschaft ein Gespräch und diesem den Vorschlag eines Scheibenfonds machen.

Rolf Staubli teilt mit, dass er morgen an die offizielle Kenova-Eröffnung gehen werde.

Für das Protokoll

Hunziker Kilian
Gemeindepräsident

Begert Cornelia
Gemeindeverwalterin

Geht an:
GP; GVP, 5 GR, Präs. RPK, GV